

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 1/12 B

L 6 AL 4/11 (LSG für das Saarland)
S 16 AL 526/04 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts für das Saarland vom 2. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 2.12.2011, das seinem Prozessbevollmächtigten am 14.12.2011 zugestellt worden ist, mit einem am Donnerstag, dem 5.1.2012 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz seines (damaligen) Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung läuft die Jahresfrist (§ 66 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die (jetzigen) Prozessbevollmächtigten mit gesondertem Schreiben des Senats vom 4.9.2012 hingewiesen worden. Eine Begründung ist bis heute nicht erfolgt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) innerhalb der am 14.12.2012 (Freitag) abgelaufenen Jahresfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1, § 66 Abs 2 S 1 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

